

Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22

geänderte Fassung vom 27. September 2021

1. Ausgangslage:

Die Erhebungen des SMS und der sächsischen Gesundheitsämter zu Absonderungen im Kita- bzw. Schulkontext zeigten, dass im Zeitraum KW 26-30 (Variante Delta dominant) vergleichsweise wenige als Kontaktpersonen (KP) abgesonderte Kinder und Jugendliche sich infizierten. Auch in anderen Bundesländern waren positiv getestete Kontaktpersonen im Schulkontext nur im unteren einstelligen Prozentbereich festzustellen.

Der am 06. September 2021 gefasste Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und die geänderten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung (KPN) bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 10. September 2021 machen eine Anpassung der sächsischen Regelungen zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in Schule und Kita für das Schuljahr 2021/22 vom 27. August 2021 notwendig. Diese Ausführungen beziehen sich auf das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen und nicht positiv getesteter Erwachsener im Schul-/Kitabereich.

Die Anpassungen betreffen die Beobachtungsdauer, die Testfrequenz während dieser Zeit und die Beendigung der Absonderung von Kontaktpersonen.

2. Zielsetzung:

Angestrebt wird die Absonderung möglichst weniger Kinder und Jugendlicher bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren. Gleichzeitig soll das Infektionsgeschehen an Schulen und Kita weiterhin kontrolliert werden.

3. Voraussetzungen:

Die in der *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und –fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019* (SchulKitaCoVO) definierten Regeln sind als Prämisse für die weiteren Maßnahmen in Schulen und Kitas bei Indexfällen (positiv getestete Person) anzusehen. Die SchulKitaCoVO regelt Zutrittsbeschränkungen, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie Hygieneplan, Hygienemaßnahmen, Kontakterfassung und beinhaltet ein Testkonzept.

Grundlage für die Absonderung ist die von den Gebietskörperschaften veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß den genannten RKI-Empfehlungen ist die sogenannte De-Priorisierung der Kontaktpersonennachverfolgung in Situationen mit gut implementierter präventiver Multikomponentenstrategie (AHA + L, serielles Testen und Verringerung des Eintrags und der Übertragung durch Impfung gemäß STIKO) möglich. Das bedeutet, hier wird davon ausgegangen, dass aufgrund der guten Hygienebedingungen und des schnellen Erkennens von infizierten Personen, Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. In diesen Fällen müssen nicht zwingendermaßen Kontaktpersonen nachverfolgt und abgesondert werden.

4. Maßnahmen für die Schule:

4.1. Altersgruppe bis 12 Jahre (hilfsweise bis einschließlich 6. Klasse):

Bei einem positiven Coronafall werden grundsätzlich nur das betroffene Kind und ggf. exponierte ungeimpfte Erwachsene (Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte) abgesondert.

Anstelle der Absonderung der gesamten Klasse ordnet das Gesundheitsamt gegenüber der Schule die Beobachtung gemäß § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse an. Die Beobachtung erfolgt unter Einsatz von Tests (Antigenschnelltest), die jeden zweiten Tag für die Dauer einer Woche in der Schule durchgeführt werden (Selbsttest unter Aufsicht der Lehrkraft).

4.2. Altersgruppe über 12 Jahre (hilfsweise ab 7. Klasse):

Bei einem positiven Coronafall wird nur die betroffene Schülerin oder der Schüler abgesondert. In der Klasse gelten nur die direkten Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der infizierten Person (bei geringem Abstand auch davor, dahinter, rechts und links) sowie Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal, die in engem Kontakt standen, als „enge Kontaktpersonen“ mit Absonderungspflicht. Dies gilt sofern kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Unterricht oder bei Kontakt getragen wurde. Sofern ein MNS im Unterricht getragen wurde und alle anderen Hygiene-Maßnahmen (z. B. Lüftung etc.) eingehalten wurden, werden die Kontaktpersonen nicht abgesondert, sondern beobachtet.

Das Gesundheitsamt ordnet die Beobachtung gemäß § 29 IfSG der anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses an. Die Beobachtung erfolgt unter Einsatz von Tests (Antigenschnelltest), die jeden zweiten Tag für die Dauer einer Woche in der Schule durchgeführt werden (Selbsttest unter Aufsicht der Lehrkraft).

4.3. Allgemeine Regeln zur Beobachtung, Absonderung und Freitestung

- Im Infektionsfall informiert die Schulleitung das Gesundheitsamt und ggf. die zugehörigen Horte.
- Sofern die Schülerinnen und Schüler einer Beobachtung gemäß § 29 IfSG und damit einer erhöhten Testfrequenz unterliegen, gilt dies auch für die betroffenen Lehrkräfte.
- Die Testung ist unabhängig von der Inzidenz.
- Die Schule ist für die Organisation und Überwachung der Testungen verantwortlich.
- Der Beobachtungszeitraum beginnt mit dem Vorliegen des positiven Testergebnisses des Indexfalls. Die zugrundeliegende Testart (PCR oder Antigenschnelltest) ist unerheblich. Bei einem positiven Antigenschnelltest ist die getestete Person verpflichtet, sich sofort mit einem PCR-Test nachtesten zu lassen.
- Wenn sich die Infektion nicht durch den PCR-Test bestätigt, endet entsprechend die Absonderung und die Beobachtung der anderen Personen.
- Genesene und Geimpfte unterliegen nicht der Testpflicht, jedoch wird die Testung sowie ein Selbstmonitoring von COVID-19 typischer Symptome dringend empfohlen.
- Im Schulkontext abgesonderte Kontaktpersonen können die Absonderung frühestens nach fünf Tagen durch einen negativen Testnachweis, durchgeführt mittels PCR- oder Antigenschnelltest, beenden. Die Testung darf nur bei einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung oder in der Schule unter Aufsicht erfolgen. Der negative Testnachweis ist der Schule und dem Gesundheitsamt vorzulegen. Ohne Testnachweis endet bei asymptomatischen Kontaktpersonen die Absonderung nach 10 Tagen.
- Eine Absonderung von asymptomatischen vollständig geimpften und genesenen engen Kontaktpersonen erfolgt nicht.

5. Maßnahmen für die Kindertageseinrichtung:

Im Infektionsfall informiert die Kindertageseinrichtungen das Gesundheitsamt und ggf. weitere Einrichtungen (z. B. Hort).

Abgesondert wird das infizierte Kind und ggf. das exponierte ungeimpfte Personal. Es erfolgt keine Absonderung weiterer symptomloser Kinder der Gruppe. Anstelle der Absonderung der Kinder ordnet das Gesundheitsamt die Beobachtung gemäß § 29 IfSG gegenüber der Kindertageseinrichtung an.

Der Beobachtungszeitraum beginnt nach Feststellung des Indexfalles. In dieser Zeit dürfen die Kinder nur in einer festen Gruppe ohne Durchmischung mit anderen Kindern im Innenbereich betreut werden. Die pädagogische Fachkraft darf in der Beobachtungszeit nur die unter Beobachtung stehende Gruppe betreuen.

In dem Beobachtungszeitraum werden die Kinder und die betreuenden Personen zweimal mittels eines Lolli-PCR-Tests getestet. Es wird dringend empfohlen, dass sich auch das geimpfte bzw. genesene Personal testet. Die Beobachtungszeit ergibt sich aus dem Testzeitraum (Abb. 1). Der erste Test darf frühestens am zweiten Tag und der zweite Test frühestens am fünften Tag der Beobachtungszeit durchgeführt werden. Zwischen den Tests muss mindestens ein Tag liegen. Werden Indexfälle am Wochenende bekannt, ist so zu verfahren, als wäre der Indexfall am Freitag festgestellt worden. Die Tests sind vorzugsweise morgens durchzuführen.

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Szenario 1	Indexfall		Test					Test	B-Ende		
Szenario 2		Indexfall		Test				Test	B-Ende		
Szenario 3			Indexfall		Test			Test	B-Ende		
Szenario 4				Indexfall				Test		Test	B-Ende
Szenario 5					Indexfall			Test		Test	B-Ende
Szenario 6						Indexfall		Test		Test	B-Ende
Szenario 7							Indexfall	Test		Test	B-Ende
VF = Verdachtsfall											
Beobachtungszeitraum											
Beobachtungsende											

Abbildung 1: Schema zur PCR-Testung der unter Beobachtung stehenden Kontaktpersonen und Dauer der Pflicht nach § 29 IfSG in Kitas.

Die Gesundheitsämter organisieren die Bereitstellung und Abholung der Tests. Die Probennahme ist durch die Einrichtung zu organisieren. Die Probennahme kann auch durch die Eltern (z. B. beim Bringen des Kindes) unter Aufsicht in der Einrichtung oder von einem externen Leistungserbringer durchgeführt werden.

In Einrichtungen, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können, entscheidet das Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von engen Kontaktpersonen. Die PCR-Testung (Lolli-Test) ganzer Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Kurzzeitige Begegnungen (<10 min, überwiegend mit Abstand >1,5m und Lüftung) im Innenbereich mit anderen Kindern z. B. in sanitären Einrichtungen oder der Kontakt im Außenbereich stellen ein geringes Risiko hinsichtlich der Übertragung dar.

In Kindertagespflegeeinrichtungen kann analog zu den Kindertageseinrichtungen verfahren werden.

6. Besondere Regelung bei Auftreten von Infektionsclustern:

Ab zwei Infizierten pro Gruppe oder Klasse sind alle Kinder/ Schüler der Gruppe oder Klasse abzusondern. Sofern Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Gruppen- oder Klassenkontext erlangt wurden (z. B. in der Freizeit) und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen aus der Gruppe oder Klasse infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer

Kinder/Schüler verzichtet werden. Ggf. muss aber das weitere Infektionsgeschehen in der Klasse mit erhöhter Testfrequenz (siehe oben) überwacht werden.

7. Information an die Personensorgeberechtigten:

Die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten einer Klasse bzw. Gruppe, dass ein Schüler/Kind positiv auf Corona (SARS-CoV-2) getestet wurde, für den genannten Zeitraum ihr Kind gemäß § 29 IfSG beobachtet wird und damit einhergehende Maßnahmen (Tests) durchgeführt werden.

Die Beobachtung nach § 29 IfSG und die damit einhergehenden Maßnahmen sind zu dulden. Es erfolgt keine Anordnung zur Absonderung. Testverweigerern ist durch die Schule/Kita der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern und das Gesundheitsamt darüber zu informieren.